Stadt Osterwieck

Stellenplan

2018

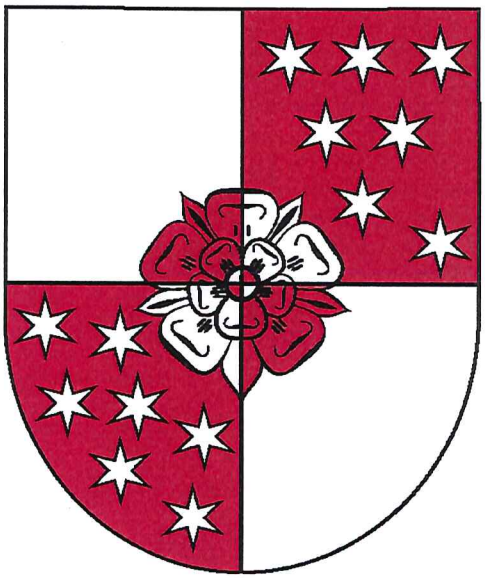

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Vorbemerkung zum Stellenplan 1

2. Gesamtstellenplan 2

3. Stellenübersicht zum Teilplan 1 – Team Bürgermeisterin 6

4. Stellenübersicht zum Teilplan 2 – Team Innere Verwaltung 8

5. Stellenübersicht zum Teilplan 3 – Team Haushalt/Finanzen 14

6. Stellenübersicht zum Teilplan 4 – Team Ordnung und Sicherheit 16

7. Stellenübersicht zum Teilplan 5 – Team Bauen 18

8. Fortschreibung des PEK 2018 19

Abkürzungsverzeichnis

ATZ	Altersteilzeit
BM	Bürgermeister/in
Dipl.VWW	Diplomverwaltungswirt/in
Dipl.VwÖK	Diplomverwaltungsökonom/in
Dipl.Finw	Diplomfinanzwirt/in
EG	Entgeltgruppe
FBL	Fachbereichsleiter/in
KU	künftig umzuwandeln
KW	künftig wegfallend
LG 1	Beamte der Laufbahngruppe 1
LG 2	Beamte der Laufbahngruppe 2
MA	Mitarbeiter/in
M.A. (Univ)	Master (Universitätsabschluss)
SB	Sachbearbeiter/in
TL	Teamleiter/in
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienstag
TVSuE	TVöD- Sozial- und Erziehungsdienst
VfA	Verwaltungsfachangestellte/r
VA	Verwaltungsangestellte/r
VbE	Vollzeitbeschäftigten Einheit
zzt.	Zur Zeit

Vorbemerkungen zum Stellenplan 2018

1. Die Bürgermeisterin wird zur Einstellung der nachstehenden Arbeitnehmer ermächtigt, für die Stellen, die im Stellenplan angewiesen sind:

a) Beim Vorliegen sachlicher Gründe ist die Einstellung von Arbeitnehmern zulässig, deren Arbeitsverhältnis mit Ablauf einer kalendermäßigen Frist enden soll (Zeitarbeitsverhältnis).

b) Beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses können Arbeitnehmer eingestellt werden, zur Vertretung eines Arbeitnehmers oder zur zeitweiligen Aushilfe (Aushilfsverhältnis).

c) Zur Erfüllung einer Aufgabe von begrenzter Dauer, bei der das Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses endet.

d) Zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Bürgerarbeiten und 1 Euro-Jobs, Eingliederungshilfe bzw. andere noch nicht bekannten Förderungsprogrammen.

2. Jede Planstelle oder sonstige Stelle darf grundsätzlich nur mit einer Person besetzt werden. Die Besetzung einer Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten ist jedoch zulässig, soweit ihre Arbeitszeiten zusammen genommen die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.

3. Als Reaktion auf die von der Kommunalaufsicht in Verbindung mit § 75 Abs.1 S.2 KVG LSA geforderte Ausweisung von Beamtenstellen für die Erledigung hoheitlicher Aufgaben, sind im Stellenplan die entsprechenden Stellen in Beamtenstellen umgewandelt. Die Stellenanzahl verändert sich dadurch nicht.

4. Die Darstellung des vorgelegten Stellenplans erfolgt auf der Grundlage des § 5 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) i.V.m. § 4 Abs. 2 S.5 KomHVO.

5. Der Stellenplan des Jahres 2018 weist keine grundlegenden Abweichungen zum Vorjahr auf. Auf Änderungen wird jeweils in den Erläuterungen bzw. in der Spalte Erläuterung hingewiesen. Ein unvermeidbarer Stellenaufwuchs wird u.a. durch den Mehrbedarf an Erziehern in der Kindertagesstätte begründet. Die ausgewiesenen Änderungen im Bereich der Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher begründet sich aus den tarifrechtlichen Regelungen.

6. Vorrang bei der Stellenbemessung hat die Umsetzung der Ergebnisse der 2014 durchgeführten Organisationsuntersuchung. Das Ziel die Anzahl der VbE in der Verwaltung auf 30,25 VbE und im Bauhof auf 15 VbE zu reduzieren wird konsequent verfolgt.